

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme
zum Referentenentwurf einer
„Verordnung zur Neuordnung der
Klärschlammverwertung“
vom 2. September 2015**

Jennifer Schäfer-Sack
Bergheim, 05.10.2015

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1339
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung.

Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Vorgaben zur landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung überdimensioniert (Art. 1 AbfKlärV):

Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW nutzen seit Jahren unterschiedliche Verwertungswege der Klärschlämme. Sei es durch den vielfach bereits freiwillig eingeschlagenen Weg der thermischen Verwertung in Mit- und Monoverbrennungsanlagen oder über den Pfad der landwirtschaftlichen Verwertung. Der Gesetzgeber hat den letztgenannten Verwertungsweg in der Vergangenheit bereits durch einen dichten Anforderungskatalog aus Güteanforderungen, Aufbringungsmengen sowie deren Überwachung begrenzt. Diese Anforderungen hat der Gesetzgeber zudem durch die in der Düngemittelverordnung seit 01.01.2015 greifenden verschärften Grenzwerte sowie durch das voraussichtlich zum 01.01.2017 greifende Polymerverbot eine Szenerie geschaffen, in der die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung ohnehin nur noch sehr bedingt möglich sein wird.

Auch das BMUB selbst stellt bereits grundsätzlich klar, dass die neue Abfallklärschlamm-Verordnung für diese Thematik voraussichtlich ein Verfallsdatum von weniger als 10 Jahren haben dürfte. Insofern fehlt unserer Ansicht nach die sachliche und fachliche Begründung für die mit der vorliegenden Novelle einhergehenden umfangreichen Änderungen (Überwachungs- und Berichtspflichten, Messumfang). Im Ergebnis wird dieser Mehraufwand der Idee der Bagatellgrenze entgegenlaufen und die Abwasserentsorger werden schnellstmöglich andere Entsorgungswege wählen müssen.

Diese Novelle stellt innerhalb der EU einen nationalen Alleingang dar und es stellt sich die Frage, wie angesichts eines real existierenden Binnenmarktes in der EU sowie Importen von Lebensmitteln aus aller Welt eine Novelle der deutschen AbfKlärV zu einem Mehr an Verbraucherschutz beitragen soll. Die bisherige Praxis der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung hatte den Vorteil, dass sich das bestehende System des Nährstoffrecycling auch ohne einen enormen Energieeinsatz – siehe die Extraktion von Phosphor aus Aschen

der Monoverbrennung – sowie guter Pflanzenverfügbarkeit auszeichnet. Die Verbände der Wasserwirtschaft in NRW nehmen daher zur Kenntnis, dass der Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverordnung politisch motiviert ist.

Phosphorrückgewinnung technisch nicht gelöst (Art. 5, Teil 1a):

Hinsichtlich der geplanten Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm und den Aschen der Klärschlammverbrennung sind die ordnungspolitischen Vorgaben sehr vage formuliert, sodass daraus keine Hilfe zu Entscheidungen über die künftig erforderliche Infrastruktur ableitbar ist, zumal bislang keine Techniken zur Verfügung stehen, die eine wirtschaftliche Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen oder Verbrennungsaschen ermöglichen. Aus unserer Sicht fehlt es an öffentlich geförderten großtechnischen Demonstrationsanlagen, die wirkungsvoll dazu beitragen können, das Risiko von Fehlinvestitionen in volkswirtschaftlich relevanten Dimensionen zu minimieren. Erst, wenn diese Risiken weitgehend ausgeschaltet sind, sollte eine flächendeckende Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung ausgesprochen werden. Auch gibt es fachliche Zweifel, ob eine Rückgewinnung der geforderten 80% aus den Aschen unter realen Bedingungen technisch möglich sein wird und in wieweit dieser letztlich überhaupt in einer pflanzenverfügbaren Form vorliegt.

Befristung der Ascheablagerung aufheben:

Die geforderte P-Rückgewinnung und der derzeitige Stand der Aufbereitungsverfahren machen eine rückholbare **Einlagerung** von Aschen aus der Klärschlamm-Monoverbrennung zur Umsetzung der Verordnung zum 1.1.2025 **wahrscheinlich**. Dies bedeutet, dass zu diesem Stichtag nicht nur die notwendigen Lagerstättenkapazitäten bei den DK I – III vorhanden sein müssen, sondern durch den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zusätzliche Verbrennungskapazitäten vorhanden sein müssen. Die dafür notwendigen zeitintensiven Genehmigungsverfahren sollten dabei vom Gesetzgeber berücksichtigt werden. Mit der rückholbaren Einlagerung wird aus unserer Sicht grundsätzlich das Regelungsziel einer Besicherung der Ressource Phosphor entsprochen.

Zu Artikel 2: Änderung der Deponieverordnung

agw-Vorschlag: Ergänzung

„§ 23 Absatz 6 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2023“ ergänzt durch *„Die Frist ist 2 Jahre vor Ablauf auf ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen und ggf. zu verlängern. Die Prüfungspflicht gilt auch für die in Folge festgesetzten Fristen.“*

Begründung:

In der Begründung der Verordnung heißt es dazu auf S. 64: „Es ist allerdings – unter Annahme der aktuellen und kurzfristig prognostizierten wirtschaftlichen

Gegebenheiten – davon auszugehen, dass die Rückgewinnung und Aufbereitung von Phosphor aus Klärschlämmen zu Phosphordüngemitteln teurer ist als die Gewinnung von Phosphordünger aus Phosphatgestein.“ Es ist nicht erkennbar, dass sich die Situation mittelfristig bis zum Jahre 2035 grundsätzlich geändert haben wird. Der vorgeschlagene Prüfvorbehalt trägt dieser Unsicherheit Rechnung.

Da in den nächsten Jahrzehnten absehbar keine Phosphorengpässe entstehen, ist auch aus diesem Aspekt eine Befristung der Lagerung nicht begründet. Selbst wenn die gelagerten Klärschlammaschen erst zu einem späteren Zeitpunkt rückgebaut werden können sie einen Beitrag zur Ressourcenschonung im Sinne einer nationalen Reserve (ähnlich wie bei Erdöl oder –gas) leisten. Bei der reaktions- und emissionsarmen Lagerung bzw. Ablagerung von Klärschlammaschen sind zudem auch langfristig keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die im Vergleich zu anderen Siedlungsabfällen nur geringe spezifische Menge von 8 bis 10 kg/(EW*a) bedingt nur einen geringen Landschaftsverbrauch und präferiert diesen Entsorgungsweg, bis marktfähige Verfahren zur Phosphorrückgewinnung zur Verfügung stehen.

Rückholtermin an die Wirtschaftlichkeit der Wiedergewinnungsverfahren koppeln:

Auch muss geklärt werden, was mit dem wiedergewonnenen Phosphorrückständen zu geschehen hat, falls die Kosten und damit auch die Preise weit über den Marktpreisen für mineralischen Phosphordünger liegen werden. Von den Abwasserentsorgern kann auch nicht verlangt werden, dass sie zusätzlich erheblich Ressourcen für eine langfristige Zwischenlagerung aufbauen müssen. Die Vermarktung der gewonnenen Ressourcen ist völlig offen, ebenso wie die Zuständigkeiten innerhalb der Recyclingkette, die Definition des Begriffs „Wirtschaftlichkeit“ im Kontext der Abwasserreinigung/-gebühren usw.. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die thermische Entsorgung in der Monoverbrennung mit P-Rückgewinnung nach unserer Einschätzung ca. dreimal so teuer ist, wie die bei vielen Betreibern derzeit noch praktizierte stoffliche Verwertung in der Landwirtschaft oder im Landschaftsbau. Dementsprechend wird die spezifische Abwassergebühr für die Verbraucher in unterschiedlichem Umfang steigen, je nachdem ob der Kläranlagenbetreiber den Klärschlamm bisher noch stofflich oder schon thermisch entsorgt.

Erhöhung der Abwassergebühren absehbar:

Der sich abzeichnende Wechsel von der bodenbezogenen Verwertung hin zur thermischen Klärschlammbehandlung wird auch ohne Phosphorrückgewinnung unabhängig von den nach den Artikel 5: Weitere Änderung der Klärschlammverordnung „Teil 1a Anforderungen an die Rückgewinnung von Phosphor“ in den § 3a und b zulässigen Verfahren zu deutlichen Kostensteigerungen bei den Klärschlammherzeugern führen. Die im Entwurf vorgezeichnete gleichzeitige verpflichtende Einführung der Phosphorrückgewinnung wird neben den vorgenannten technischen Risiken noch zusätzliche Kostensteigerungen nach sich ziehen, da die Verfahren zur Phosphorrückgewinnung im Vergleich zu bestehenden Entsorgungswegen verfahrenstechnisch und kos-

tenseitig erheblich aufwändiger sind und absehbar aus den erzeugten Phosphor Recyklaten keine marktgerechten Erlöse erzielt werden können. Auch müssten für die vorgesehene Lagerung und Hebung bereits mit Inkrafttreten der Verordnung Rücklagen gebildet, die sich auf die Abwassergebühren auswirken werden. Aus diesem Grund ist die Forderung nach einer P-Rückgewinnung erst dann vertretbar, wenn sie sich aufgrund steigender Marktpreise oder günstiger werdender Verfahren wirtschaftlich darstellt.